

22. III. 1917

**Einschränkung der Fahrgeschwindigkeit für Lastkraftwagen ohne Gummireifen.**

Zu den Uebeln des Straßenverkehrs während des Krieges gehören die jetzt durch die Straßenrasenden Lastkraftwagen, die eisenbereift, einen ohrenbetäubenden Lärm und die Erschütterung der Häuserreihen zu beiden Seiten der Straßen verursachen. Die Lenker dieser Lastkraftwagen haben die in der Automobilordnung für geschlossene Ortschaften zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 15 Kilometer stets noch überschritten. Die Vorschrift, an starken Straßenkrümmungen, beim Einfahren in Tore, angesichts größerer Menschenansammlungen usw. nur mit sechs Kilometer pro Stunde (Tempo eines Pferdes im Schritt) zu fahren, wurde so ziemlich eingehalten. Aber auch bei Nichtüberschreitung der 15 Kilometer-Geschwindigkeit war die Fahrt der Lastkraftwagen ohne Gummibereifung noch eine derartige, daß Straßenerschütterungen in hohem Maße verursacht wurden. Für die seit Kriegsbeginn ohne Gummireifen immer zahlreicher verkehrenden Lastkraftwagen hat sich demnach die frühere Bestimmung als unzureichend erwiesen, weil durch große Erschütterungen, die beim schnellen Fahren solcher Kraftfahrzeuge entstehen, nicht nur der Zustand der Straßen und Straßeneinbauten, sondern auch der der Gebäude gefährdet wird. Um diesen Gefahren vorzubeugen, hat sich daher die Notwendigkeit ergeben, für Lastkraftwagen ohne Gummibereifung ergänzende Bestimmungen über die Fahrgeschwindigkeit zu erlassen. Durch eine heute im Reichsgesetzblatt erscheinende Ministerialverordnung werden nun die Bestimmungen der Automobilverordnung bezüglich der Fahrgeschwindigkeit dahin ergänzt, daß diese bei Lastkraftwagen ohne Gummibereifung, sofern sie nach der geltenden Vorschrift überhaupt schneller als mit sechs Kilometer pro Stunde verkehren dürfen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der geschlossenen Ortschaften nicht größer sein darf als neun Kilometer in der Stunde auf gepflasterter und zwölf Kilometer in der Stunde auf ungepflasterter Fahrbahn. Der Verkehr solcher Lastkraftwagen auf minder widerstandsfähigen Fahrbahnbedecken (aus Klinkern, Beton u. dgl.) kann vom Ministerium für öffentliche Arbeiten nach Anhörung der Straßenverwaltung gänzlich untersagt werden, sofern das Militärterritorialkommando die Offenhaltung der Straße aus militärischen Rücksichten nicht für unbedingt notwendig erachtet.